

Beitragsordnung (BO) des Zwönitzer HSV 1928 e.V.

1. Alle Mitglieder müssen die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind:
 - 1.1. Name
 - 1.2. Vorname
 - 1.3. Geburtsdatum
 - 1.4. Anschrift
 - 1.5. Kreditinstitut
 - 1.6. IBAN
 - 1.7. BIC
 - 1.8. Abteilungszugehörigkeit
 - 1.9. Mitglied abJede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - 2.1. Mitgliedsbeitrag an den Zwönitzer HSV 1928 e.V.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig.
4. Über Stundung oder Sonderregelung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden per Lastschrift abgebucht bzw. von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen. Neue Mitglieder werden nur mit Erteilung einer Einzugsermächtigung in den Verein aufgenommen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
6. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied zusätzlich 3,50 € berechnet.
7. Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift werden die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins anerkannt.
8. Bei unterjährigem Eintritt wird pro verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrags erhoben inklusive des Eintrittsmonats.
9. Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist spätestens zwei Monate nach Aufnahme der sportlichen Betätigung zu stellen.
10. Säumige Mitglieder sind ab 1. April eines Jahres in Verzug und werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Adresse gemahnt. Bei Mahnungen werden dem Mitglied zusätzlich 3,50 € berechnet. Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss des säumigen Mitglieds. Davon unberührt bleibt die Beitragsforderung bestehen.

11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
- 12.1. Mitgliedsbeitrag (voller Jahresbeitrag)
 - 12.2. Sonstige Forderungen gemäß Beitragsordnung
13. Mitglieder, die für den Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilungen an das Mitglied erfüllt sind.
14. Die Freigabe wird erteilt vom
- 14.1. Vorstand oder
 - 14.2. von Personen, die dazu vom Vorstand ermächtigt sind.
15. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 15.1. Beitragsstaffelung:

Status des Mitglieds	Beitrag in Euro pro Monat	Beitrag in Euro pro Jahr
Aktive Sportler / Mitglieder	7,00	84
Freizeitsportler	4,50	54
Passive Mitglieder	2,00	24
Ehrenamtlich tätige nach Vereinssatzung	4,50	54
Mitglieder bis 14 Jahre	2,50	30
Mitglieder bis 18 Jahre	3,50	42
Ermäßigungsberechtigte (bis 27 Jahre) gegen Nachweis	3,50	42
Erwachsene (aktiv) inkl. 1 Kind bis 14 Jahre	8,50	102
Erwachsene (aktiv) inkl. 1 Kind bis 18 Jahre	9,50	114
Erwachsene (Freizeit) inkl. 1 Kind bis 14 Jahre	6,00	72
Erwachsene (Freizeit) inkl. 1 Kind bis 18 Jahre	7,00	84
Ehepaar (aktiv)	11,00	132
Ehepaar (Freizeitsport)	8,00	96
Familientarif (aktiv) inkl. 1 Kind bis 14 Jahre	12,00	144
Familientarif (aktiv) inkl. 1 Kind bis 18 Jahre	13,00	156
Familientarif (Freizeit) inkl. 1 Kind bis 14 Jahre	9,50	102
Familientarif (Freizeit) inkl. 1 Kind bis 18 Jahre	10,50	126
Jedes weitere Kind	2,00	24
Jeder weitere Jugendliche bis 18 Jahre	3,00	36

- 15.2. Aktive Sportler entsprechend sind:
 - 15.2.1. Teilnahme am aktiven Wettkampf- und Spielbetrieb, der im Rahmen eines Verbandes oder offiziellen Organisation organisiert bzw. durchgeführt wird.
 - 15.3. Freizeitsportler entsprechend sind:
 - 15.3.1. Keine Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb, der im Rahmen eines Verbandes oder offiziellen Organisation organisiert bzw. durchgeführt wird.
 - 15.3.2. Die Teilnahme an Freizeitturnieren ist zulässig.
 - 15.4. Passive Mitglieder entsprechend sind:
 - 15.4.1. Keine Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb und eine
 - 15.4.2. Still ausgeübte Mitgliedschaft zur Förderung und Unterstützung des Vereins.
 - 15.5. Bei Kombinationstarifen (Familientarif, Ehepartner, Erwachsene mit Kind) erfolgt die Eingruppierung nach dem höheren Status eines oder des erwachsenen Mitglieds.
 - 15.6. Ermäßigungsberechtigte entsprechend sind:
 - 15.6.1. Azubis
 - 15.6.2. Wehr- und Zivildienstleistende
 - 15.6.3. Studenten
Ermäßigungsberechtigte Erwachsene sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre haben ihre Ermäßigungsberechtigung bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antrag ist schriftlich an den Hauptkassierer zu stellen. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Nachweis für mindestens ein halbes Jahr erfolgt.
 - 15.7. Der Ehepaarbeitrag gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit und ohne amtliche Eheurkunde.
 - 15.8. Der Familienbeitrag gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 15.9. In Sonderfällen kann Beitragsermäßigung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
16. Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
18. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.11.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die alte Beitragsordnung vom 01.03.2015 tritt mit Wirkung vom 31.12.2017 außer Kraft.